

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von
kommunalen Flächen**

ENTGELTORDNUNG

zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen

§ 1 Entgeltspflicht

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für die Nutzung von kommunalen Flurstücken oder Teilflächen davon (die verschiedenen Möglichkeiten sind in der Anlage dieser Entgeltordnung aufgeführt) im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung Entgelte auf privatrechtlicher Basis.

§ 2 Umsatzsteuerpflicht

Die in der Anlage dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte sind Nettobeträge. Soweit die Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu erheben.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Nutzung veranlasst bzw. wahrnimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

§ 5 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon, wenn nicht eine unentgeltliche Nutzung vertraglich vereinbart wird.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Entgelte werden mit der Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vertraglich vereinbart wird.

§ 7 Verzugszinsen

Werden Entgelte nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, werden Verzugszinsen nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erhoben.

§ 8 Haftung

Der Nutzer/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Nutzungs-/Pachtobjekt. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine beauftragten Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Nutzer/Pächter stellt die Stadt Neustadt in Sachsen von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die bisher gültige Entgeltverordnung der Stadt Neustadt in Sachsen vom 20.11.2008 sowie die Änderungen vom 17.12.2014, 19.12.2018 und 15.12.2021 treten zum 31.12.2022 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 20. April 2023

Peter Mühle
Bürgermeister

Anlage der Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen vom 19.04.2023

1. PKW-Stellplätze

- | | |
|---|-----------------|
| a) PKW-Stellplatz | 120,00 EUR/Jahr |
| b) PKW-Stellplatz (innerstädtisches Stadtumbau-
gebiet, Stadtkern, Bahnhofsvorstadt) | 125,00 EUR/Jahr |

2. Grundstücksteiflächen für aufstehende Gebäude im Privateigentum

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Garage in Garagengemeinschaften | 90,00 EUR/Jahr |
| b) Garage, Einzelgaragen, Carports | 120,00 EUR/Jahr |
| c) Sonstige Gebäude, Nebengelasse etc. | 6,00 EUR/m ² /Jahr |
| d) Garagenstellplatz | 120,00 EUR/Jahr |
| e) sonstige Gebäudeflächen | 6,00 EUR/m ² /Jahr |

3. Einzel- und Erholungsgärten

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Gartengrundstück, nicht baulich genutzt | 0,15 EUR/m ² /Jahr |
| b) Gartengrundstück, baulich genutzt | 0,31 EUR/m ² /Jahr |
| c) Haus- und Vorgärten | 0,31 EUR/m ² /Jahr |
| d) Kleingärten in Anlagen, die dem Bundesklein-
gartengesetz unterliegen | 0,06 EUR/m ² /Jahr |

4. Grünflächen (Kleinst- und Splitterflächen)

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a) ertragsfähige Grünflächen | 0,06 EUR/m ² /Jahr |
|------------------------------|-------------------------------|

5. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Nutzung durch Landwirte im Haupt- oder Nebenerwerb | |
| - Grünland (GR) | 2,10 EUR/Boden-
punkt/ha/Jahr |
| - Ackerland (A) | 3,00 EUR/Boden-
punkt/ha/Jahr |
| b) Nutzung durch Privatpersonen ohne landwirt-
schaftlichen Erwerb bzw. Nebenerwerb | 0,03 EUR/m ² /Jahr |

6. Ödland, feuchte Wiesen, Überschwemmungsgebiete

- | | |
|--|---------------------|
| a) Ödland, feuchte Wiesen, Überschwemmungs-
gebiete | 12,00 EUR/psch/Jahr |
|--|---------------------|

7. Teiche/Fließgewässer

- | | |
|--|-------------------|
| a) Teiche, nach dem Fischereirecht zur gewerblichen
Nutzung verpachtet | 45,00 EUR/ha/Jahr |
| b) Fließgewässer, nach dem Fischereirecht zur
gewerblichen Nutzung verpachtet | 45,00 EUR/ha/Jahr |
| c) Teiche, zur Nutzung an den Anglerverband/
an die Anglervereine verpachtet | 45,00 EUR/ha/Jahr |

d) Teiche, zur Nutzung an Privatpersonen
verpachtet, in Abhängigkeit der Nutzungs-
aufwendungen 0,05 bis 0,15 EUR/m²/Jahr

8. Flächen für sonstige und gewerbliche Nutzung
(soweit nicht unter die Sondernutzungsgebührensatzung fallend)

a) Lagerflächen für Baumaterialien/-stoffe 0,03 EUR/m²/Tag
b) Lagerflächen für Polder 0,03 EUR/m²/Tag
c) Abstellen von Containern, Baumaschinen,
Baustelleneinrichtungen etc. 0,05 EUR/m²/Tag

9. Festsetzung des Mindestpachtzinses

a) Bei einer Unterschreitung des jährlichen Pacht-
zinses von 12,00 EUR/Jahr aus den vorstehenden
Nummern 3, 4, 5 und 7 beträgt der pauschale
jährliche Mindestpachtzins 12,00 EUR/psch/Jahr
b) Bei einer Unterschreitung des monatlichen Pacht-
zinses von 12,00 EUR/Monat aus der vorstehenden
Nummer 8 beträgt der pauschale monatliche
Mindestpachtzins 12,00 EUR/psch/Monat

Die Anlage zur Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.